

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem **Verein Radio Gymnasium**, Gymnasiumstraße 21, 7350 Oberpullendorf (ZVR 214565339 bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 03.05.2012 bis zum 03.05.2013 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile des Bezirks Oberpullendorf, soweit dieser durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im Rahmen eines Ausbildungsradios mit freiem Zugang. Das Programm, welches zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Oberpullendorf durch die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts gestaltet wird, ist für die jüngere Generation (10 bis 35 Jahre) konzipiert. Das Wortprogramm, das auf Ereignisse des Mittelburgenlandes abgestimmt ist, soll sowohl in den Sprachen der Volksgruppen des Burgenlandes als auch in den Unterrichtssprachen des Gymnasiums Oberpullendorf gestaltet sein und ein Diskussionsforum für alle künstlerischen, geistigen, politischen und sozialen Strömungen aus dem regionalen Bereich bieten. Das Verhältnis Musik- zu Wortanteil beträgt rund 75 zu 25.

2. Dem **Verein Radio Gymnasium** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **Verein Radio Gymnasium** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 19.04.2012, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am 23.04.2012, beantragte der Verein Radio Gymnasium die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für das Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ in Form der Verlängerung der bestehenden Zulassung entsprechend dem Bescheid der KommAustria vom 29.04.2011, KOA 1.102/11-010. In eventu beantragte er die Erteilung einer unbefristeten Zulassung zur Veranstaltung eines ganztägigen terrestrischen Hörfunkprogramms im selben Versorgungsgebiet.

Am 24.04.2012 änderte der Vereinsobmann telefonisch das Antragsvorbringen dahingehend ab, dass nur mehr die Erteilung der Zulassung nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G, und zwar für die Dauer eines Jahres ab Ablauf der bestehenden Zulassung, beantragt wurde.

### **2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt**

#### **2.1. Antragsteller**

Der Verein Radio Gymnasium ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf unter der ZVR 214565339 eingetragen. Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, besteht in der Vermittlung von Kenntnissen im Gestalten von Radiosendungen im Rahmen der schulischen und außerschulischen Medienerziehung und die Produktion und Ausstrahlung von Sendungen in den Volksgruppensprachen des Burgenlandes. Damit wird der Verein seinem Auftrag zur Förderung der burgenländischen Volksgruppensprachen in Bereichen der medialen

Sprachförderung gerecht. Dieser Zweck soll im Rahmen des Unterrichtes in einer unverbindlichen Übung „Schulradio“ in den Fächern Physik und Musik zur Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen von Rundfunk erreicht werden.

Der Verein Radio Gymnasium hatte vor 2009 bereits mehrere Jahre im Rahmen eines Probebetriebes über Lautsprecher im Schulgelände des Gymnasiums Oberpullendorf Teile des geplanten Radioprogramms veranstaltet. Mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2009, KOA 1.102/09-002, wurde dem Antragsteller eine Zulassung zur Veranstaltung des beantragten Ausbildungsradios für den Zeitraum 01.05.2009 bis 01.05.2010 erteilt. Mit Bescheid vom 30.04.2010, KOA 1.102/10-007, wurde diese Zulassung für den Zeitraum 01.05.2010 bis 01.05.2011 verlängert. Mit Bescheid der KommAustria vom 29.04.2011, KOA 1.102/11-010, wurde eine weitere Ausbildungszulassung für den Zeitraum vom 02.05.2011 bis zum 02.05.2012 erteilt.

Die Leitungsorgane des Vereins sind der Obmann, der Obmann-Stellvertreter, der Kassier, der Kassier-Stellvertreter, der Schriftführer und der Schriftführer-Stellvertreter. Als derzeitiger Obmann fungiert Dir. Mag. Adalbert Reidinger, als dessen Vertreter Johann Plaukovits. Als Kassier fungiert derzeit Mag. Joško Vlasich, als dessen Vertreterin Mag. Karin Gregorich. Die Funktion des Schriftführers übt Mag. Alfred Liebmann aus, dessen Vertreter ist Dr. Rudolf Schaller.

## **2.2. Zum beantragten Programm**

Mit dem Ausbildungsradios sollen auch in der neuen Zulassungsperiode im Rahmen des Freigegegenstandes „Medienerziehung – Volksgruppenradio“ praxisnah Schülern des Gymnasiums Oberpullendorf u.a. Kenntnisse im Bereich des Rundfunks, der Moderation und der Programmgestaltung vermittelt werden.

Geplant ist ein lokalbezogenes, mehrsprachiges, freies und offenes Programm, das unter dem Namen „Radio OP“ verbreitet werden soll. Dabei soll nicht nur in den Sprachen der Volksgruppen der Region Oberpullendorf (Ungarisch und Kroatisch) sondern auch in den Unterrichtssprachen des Gymnasiums (Englisch, Französisch, Italienisch) moderiert werden. Das Musikprogramm soll ebenfalls offen und frei sein und sich – wie das gesamte Programm – an den Ansprüchen der jüngeren Generation orientieren. Das Verhältnis Musik-zu Wortanteil beträgt ca. 75:25. Das Programm bezieht sich geografisch wie sprachlich auf das mittlere Burgenland.

Nachrichten werden einmal pro Tag von einer lokalen Nachrichtenredaktion, die aus Schülern und Lehrern besteht, produziert. Dabei soll es keine nationalen und internationalen Nachrichten geben. Vielmehr werden zu nicht fixen Zeiten die selbst zusammengestellten, lokalen Nachrichten in Form eines Infoblockes während der moderierten Stunden eingebaut.

Das Radioformat hat den Charakter eines Schüler- und Jugendradios. Eckpunkte einer Radiostunde sind Service- und Infoelemente (Wetter, Veranstaltungstipps), mehrsprachige Moderation, Jingles sowie kurze und prägnante journalistische Beiträge zu aktuellen Themen.

Der Sendetag von Montag bis Donnerstag beinhaltet typischerweise folgende wesentlichen Bereiche:

00:00 Nachtprogramm  
05:00 Na rani jutri (das mehrsprachige Frühstück)  
08:00 Wunschwormittag  
12:00 Mittagsmenü  
14:00 Talking Hetz

16:00 A4 aktiv  
18:00 Spartenprogramm

Der Sendetag von Freitag bis Sonntag beinhaltet typischerweise folgende wesentlichen Bereiche:

00:00 Nachtprogramm  
05:00 Na rani jutri  
08:00 Wunschvormittag  
12:00 Mittagmenü  
14:00 Wunschnachmittag  
18:00 Abend- bzw. Spartenprogramm

Dabei sind die Sendungen „Talking Hetz“ und „A4 aktiv“ moderiert, sowohl das Abendprogramm als auch das Spartenprogramm haben den Charakter eines freien Radios; es bietet jedem Radiointeressierten die Möglichkeit, Radio zu machen.

Derzeit sind 58 Schülerinnen und Schüler regelmäßige Radiogestalter, ob als Moderatoren oder Redakteure. Diese werden von drei LehrerInnen betreut und gestalten jeden Schultag eine moderierte Radiostunde. Der thematische Schwerpunkt liegt dabei bei den Interessen der Kinder sowie Ereignissen rund um die Schule (Wettbewerbe, Ausflüge, Schulkonzerte, etc.). Regelmäßig kommen erfahrene Radioprofis und unterstützen die Lehrer bei der Ausbildung.

Bei der Moderation und bei den Beiträgen werden die im mittleren Burgenland vertretenen Volksgruppen berücksichtigt, aber auch die am Gymnasium unterrichteten Sprachen. Es gibt sowohl in der Schülersendung „Talking Hetz“ als auch in der Jugendsendung „A4 aktiv“ ein- und mehrsprachige Moderationen. Deutsch gilt dabei als verbindende Sprache zwischen Kroatisch, Ungarisch, Englisch, Russisch u.a.

Seit Oktober 2009 besteht eine Jugendredaktion (entstanden aus den Teilnehmern der unverbindlichen Übung „Medienerziehung - Volksgruppenradio“), die bemüht ist, täglich zwei Stunden eine zweisprachig moderierte Fläche zu gestalten. Die Themen reichen dabei von Musik, Sport, Politik, Stars und Sternchen bis hin zu regionalen Ereignissen.

Die im Abendprogramm ab 18:00 Uhr geplante Schiene („Spartenprogramm“) soll aus Sendungen mit überwiegend musikalischem Schwerpunkt bestehen, weitere Sendungen widmen sich wissenschaftlichen Themen und der burgenlandkroatischen Kultur. Die Musik wird zum Großteil von DJs aus der Region gestaltet, ein wesentlicher Schwerpunkt ist die Musik der Volksgruppen wie auch jene der jungen mehrsprachigen Bands aus der Region. Das Musikprogramm umfasst nur zu einem untergeordneten Teil den kommerziellen Mainstream. Es wird darauf geachtet, sowohl den mittelburgenländischen als auch den österreichischen Gruppen Sendeplatz zu geben. Pro Stunde werden derzeit zumindest fünf Musiktitel in kroatischer oder ungarischer Sprache eingebunden, wobei der volksgruppensprachige Anteil sukzessive ausgebaut werden soll. Das Programmkonzept für das Spartenprogramm des Radio OP orientiert sich den Prinzipien 1.) mehrsprachig, frei und offen 2.) lokalbezogen und 3.) völkerverbindend.

Im Jänner 2012 wurde eine neue zweisprachige Sendefläche gestartet, die auch weiterhin geplant ist. Diese wird in Kooperation mit dem Verein MORA erstellt und enthält zweisprachige Lokalnachrichten sowie Informationen aus dem Bezirk und darüber hinaus.

Etwa 10.000 der innerhalb der Reichweite befindlichen Bevölkerung ist der Volksgruppensprachen (Kroatisch, Ungarisch oder Romanes) mächtig. Das geplante Radioprogramm soll die junge Bevölkerungsgruppe in ihrer Zwei- und Mehrsprachigkeit unterstützen und die Ansprüche der jungen Generation (10 bis 35 Jahre) ins Auge fassen.

Im Rahmen der Schüler- und Jugendprogramme soll auch in den Fremdsprachen wie Englisch, Französisch oder Italienisch moderiert werden.

In diesem Sinne ist das Radio auch offen und frei für verschiedene Jugendtrends und Jugendaktivitäten – auch abseits vom Mainstream. Die Musikgestaltung orientiert sich dementsprechend auch an dieser Hörergruppe. Jeder/jede RadiomacherIn hat freien Zugang zum Radiosender und kann mit Unterstützung des technischen Personals und der Programmleitung individuelles Programm gestalten. Damit soll ein offener und freier Zugang zum Radio für alle gesellschaftlichen Schichten gewährleistet werden.

Der Verein Radio Gymnasium verbreitet sein Radioprogramm auch im Internet.

### **2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen**

Als Sende- und Produktionsanlagen sollen Unterrichtsräume des Gymnasiums Oberpullendorf sowie des Vereines „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ genutzt werden. Das Sendestudio und eine Redaktion mit fünf Schnittcomputern sind im Gymnasium Oberpullendorf stationiert. Der Verein MORA hat in der Zeit von 1999 bis 2001 als Drittel-Gesellschafter der früheren Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ & Partner GmbH (jetzt Privatrado Burgenland GmbH) wesentliche Teile des Programms der damaligen ZulassungsinhaberIn im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ mitgestaltet.

Für den medienrechtlichen und den sendetechnischen Teil sind Kristijan Karall und Mag. Joško Vlasich zuständig. Kristijan Karall ist freier Mitarbeiter beim ORF und war zuvor unter anderem technischer Leiter bei Antenne 4. Auch Joško Vlasich war als Programmchef bei der Antenne 4 tätig. Die Programmgestaltung wird von Kristijan Karall, Mag. Joško Vlasich und Mag. Fred Liebmann organisiert. Als Redakteure und Moderatoren werden wie dargestellt vor allem Schüler tätig sein.

Unterstützt wird der Verein Radio Gymnasium von dem Verein MORA, der bereits seit 1994 im Kommunikationsmedienbereich tätig ist, mittels Zurverfügungstellung von technischer Ausrüstung und Kompetenz der Mitarbeiter des Vereines MORA. So wurde auch das bereits vorhandene Sendestudio vom Verein MORA zur Verfügung gestellt.

Zur Finanzierung verweist der Antragsteller auf die Angaben in den Vorjahren. Demgemäß ist davon auszugehen, dass das benötigte Sendestudio vom Verein MORA zur Verfügung gestellt wird. Die Betreuung des Ausbildungsradios erfolgt zum Großteil ehrenamtlich bzw. im Rahmen des Lehrbetriebes. Lediglich die Bereiche Musikplanung, Sendeplanung und Aufrechterhaltung der Technik erfolgen durch bezahlte Mitarbeiter. Die Finanzierung des Programms soll auch für die nunmehr beantragte Zulassungsdauer aus Mitteln des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks erfolgen.

### **2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite**

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile des Bezirks Oberpullendorf. Für die beantragten technischen Parameter besteht zwar noch kein Eintrag im Genfer Plan, das Koordinierungsverfahren mit den Nachbarverwaltungen ist jedoch bereits abgeschlossen. Aufgrund dieser erfolgten Zustimmung der betroffenen Nachbarverwaltungen zur Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann daher aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß Punkt 15.14 der VO-Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare bzw. schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung der geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Der Verein Radio Gymnasium hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die einerseits den Vereinszweck umfassen und zum anderen im Rahmen des Gymnasiums Oberpullendorf wahrgenommen werden.

Der Verein Radio Gymnasium, der bereits seit zwei Jahren als Veranstalter eines Ausbildungsradios tätig ist, hat ferner glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt; dies insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit dem Verein MORA und hinsichtlich der Finanzierung unter Berücksichtigung möglicher Förderungen aus dem bei der RTR-GmbH eingerichteten Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (§ 29 KOG). Der Verein Radio Gymnasium ist daher geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

#### **Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein Radio Gymnasium hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum eines Jahres ab 03.05.2012 beantragt. Dies entspricht der gesetzlichen Höchstdauer, sodass die Zulassung antragsgemäß befristet erteilt werden kann.

### Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Nachbarverwaltungen zwar der Inbetriebnahme der beantragten Sendeanlage mit den eingereichten technischen Parametern zugestimmt haben, eine Eintragung im Genfer Plan jedoch noch fehlt. Daher kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

### Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 25. April 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein Radio Gymnasium, Gymnasiumstraße 21, 7350 Oberpullendorf, E-Mail: adalbert@me.com, **amtssigniert per E-Mail**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

**Beilage 1 zu KOA 1.101/12-007**

1	Name der Funkstelle	<b>OBERPULLENDORF</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Stoob</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Radio Gymnasium</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>Radio Gymnasium</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>98,80</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radio Gymnasium</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>16E30 23</b>		<b>47N30 40</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>289</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>33</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>18,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-15,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>V</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,3</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>22,7</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,4</b></td> <td><b>21,9</b></td> <td><b>21,3</b></td> <td><b>20,4</b></td> <td><b>19,4</b></td> <td><b>18,1</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,6</b></td> <td><b>14,9</b></td> <td><b>12,9</b></td> <td><b>10,9</b></td> <td><b>09,5</b></td> <td><b>09,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,3</b></td> <td><b>11,3</b></td> <td><b>11,9</b></td> <td><b>12,3</b></td> <td><b>12,2</b></td> <td><b>11,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>11,1</b></td> <td><b>10,5</b></td> <td><b>10,4</b></td> <td><b>11,1</b></td> <td><b>12,5</b></td> <td><b>14,2</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>15,9</b></td> <td><b>17,5</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>20,1</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>21,8</b></td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	<b>22,3</b>	<b>22,7</b>	<b>22,9</b>	<b>23,0</b>	<b>22,9</b>	<b>22,7</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>22,4</b>	<b>21,9</b>	<b>21,3</b>	<b>20,4</b>	<b>19,4</b>	<b>18,1</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>16,6</b>	<b>14,9</b>	<b>12,9</b>	<b>10,9</b>	<b>09,5</b>	<b>09,5</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>10,3</b>	<b>11,3</b>	<b>11,9</b>	<b>12,3</b>	<b>12,2</b>	<b>11,8</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>11,1</b>	<b>10,5</b>	<b>10,4</b>	<b>11,1</b>	<b>12,5</b>	<b>14,2</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>15,9</b>	<b>17,5</b>	<b>18,9</b>	<b>20,1</b>	<b>21,0</b>	<b>21,8</b>
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,3</b>	<b>22,7</b>	<b>22,9</b>	<b>23,0</b>	<b>22,9</b>	<b>22,7</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,4</b>	<b>21,9</b>	<b>21,3</b>	<b>20,4</b>	<b>19,4</b>	<b>18,1</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,6</b>	<b>14,9</b>	<b>12,9</b>	<b>10,9</b>	<b>09,5</b>	<b>09,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,3</b>	<b>11,3</b>	<b>11,9</b>	<b>12,3</b>	<b>12,2</b>	<b>11,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>11,1</b>	<b>10,5</b>	<b>10,4</b>	<b>11,1</b>	<b>12,5</b>	<b>14,2</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>15,9</b>	<b>17,5</b>	<b>18,9</b>	<b>20,1</b>	<b>21,0</b>	<b>21,8</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>4 hex</b>	<b>49 hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Richtfunk																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen RDS PI Code A449 zugewiesen																																																																																																																																			